

IV. Abschnitt.

Das Paßwesen.

Die beliebige Selbstbestimmung des Aufenthaltsorts ist ein wesentlicher Bestandteil der persönlichen Freiheit jedes Einzelnen. Namentlich ist es von Wert, daß die unverdächtigen Reisenden und Dienst- oder Arbeitssuchenden ihren Reisezweck ohne jede Beschränkung, Hemmung und Störung erfüllen können sowohl im Inland als in der Fremde.

Diese Bewegungsfreiheit garantiert nun im Allgemeinen das sog. Paßgesetz vom 12. October 1867, S. 33. Dieses Gesetz schließt die Pflicht für die Regel aus, Reisepapiere zu lösen, räumt aber jedem das Recht ein, Reisepapiere zu verlangen.

Die Wirksamkeit der Polizei bezugs Verfolgung wirklich gefährlicher Individuen ist dadurch jedoch keineswegs beeinträchtigt noch sind andere dem Paßwesen verwandte Institute, die einen anderen Zweck verfolgen, nämlich die Vorschriften über die Freizügigkeit, über das Staatsbürgerrecht, über die Anmeldung Neuanziehender, über die Kontrolle der Fremden an ihrem Aufenthaltsort, über Zwangspässe und Ausweisungspässe, Reiserouten (Spezialpässe) davon berührt (s. hierüber oben S. 227 und 229). Ebenso nicht Gesundheits- und Leidenpässe sowie Ursprungszeugnisse (Seyd Gesetz vom 16. December 1891, Art. 2, S. 90) oder Militärpässe, Seepässe (Vertikalpässe) oder die Pässe der diplomatischen Vertreter.

Aufenthaltskarten dürfen indessen nicht eingeführt werden. (§ 10.)

Das Paßwesen, das nach Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 1 in den Kompetenz-Bereich des Reiches gezogen ist, ist durch das Gesetz vom 12. October 1867 (Bundesgesetzblatt S. 33), das nun im ganzen Reichsgebiet gilt, wie folgt geregelt:

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers und verlieren dadurch auch nicht die Staatsangehörigkeit.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere erteilt werden, wenn ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen, wie z. B. dienstliche Hindernisse bei Beamten und Militärpersonen. (§ 1.)